

s t a d t m u u r

Statuten

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein stadtmuur» besteht ein Verein gemäss Art 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen in verschiedenen Lebenslagen unabhängig von ihrer Herkunft. Die Integrationsarbeit in der stadtmuur soll den Teilnehmenden helfen, sich wieder an einen geregelten Tagesablauf und an Verpflichtungen zu gewöhnen, Selbstvertrauen zu erwerben, Verlässlichkeit einzuüben sowie die Freude an der Übernahme von Verantwortung vermitteln.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

Aufnahme:

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod respektive Auflösung der juristischen Person.

Austritt:

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle, ist jederzeit möglich und gilt ohne anderslautende Erklärung per sofort.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per sofort ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte der betreffenden Person.

Art. 4: Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die ideell und finanziell die Tätigkeiten des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht. Gönner werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 6: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Eine von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert 10 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende ausschliesslichen Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisionsberichtes.
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages und des Jahresbudgets.
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Geschäfte.
- h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.

Statutenänderungen und die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und müssen vorgängig traktandiert werden.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8: Befugnisse Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Aussen, soweit er dies nicht der Geschäftsleitung übertragen hat.

2. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festlegung der Strategie des Vereins und Vertretung gegen Aussen
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins
- c) Festlegung der Organisation
- d) Finanzplanung und -kontrolle
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Erlass von Reglementen
- h) Anstellung und Kündigung der Geschäftsleitung
- i) Festlegung der Personen, welche für den Verein kollektiv zu zweien rechtsverbindlich unterzeichnen.

3. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Art. 9: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem fachkundigen Revisor oder einer juristischen Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10: Geschäftsleitung

Der Vorstand überträgt die operative Führung des Vereins der Geschäftsleitung. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden in einem durch den Vorstand verabschiedeten Geschäftsreglement festgelegt.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein weitere Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 11: Mittel des Vereins / Haftung

Sämtliche Vermögenswerte dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Überschüsse der Jahresrechnung werden reinvestiert.

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus der Vereinstätigkeit
wie Arbeitserträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand (z.B. Leistungsvereinbarungen), Sponsoring.
- c) Gönnerbeiträge, Spenden

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 18. Mai 2011. Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2019 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Verein stadtmuur:

Peter Kyburz
Präsident

Evi Sommerhalder
Geschäftsleiterin